

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

6/SN-287/ME

1016 WIEN, 1987 01 08
JUSTIZPALAST

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 72 - GE 986
Datum: 14. JAN. 1987
Verteilt: 16. JAN. 1987 <i>Reichenberger</i>

A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden;
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Günter Woratsch)
1. Vizepräsident

25 Anlagen

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden:

Das Grundanliegen des Entwurfes, die finanzielle Lebensgrundlage minderjähriger Kinder möglichst rasch durch eine besondere einstweilige Verfügung mit der Verpflichtung des Elternteiles zur Leistung eines einstweiligen Unterhaltes in Höhe der jeweiligen Familienbeihilfe und durch die besonders einfache Möglichkeit der Bevorschussung dieser einstweiligen Verfügung zu sichern, ist anzuerkennen. Daß hiedurch ein Mehraufwand für die so gewährten Unterhaltsvorschüsse einerseits und durch die Mehrbelastung der Pflugschaftsgerichte u.d. mit der Vorschußanweisung befaßten Abteilungen der Oberlandesgerichte andererseits entstehen wird, darf allerdings nicht übersehen werden.

Die Gründe, die für eine solche unter erleichterten Voraussetzungen für das antragstellende Kind zu erlassende einstweilige Verfügung sprechen und die Nichtanhörung des Antragsgegners vor der Erlassung rechtfertigen können, haben aber nur in den Fällen Geltung, in welchen bisher ein Unterhaltstitel überhaupt fehlt und vom unterhaltspflichtigen Elternteil auch kein Unterhaltsbeitrag zumindest in Höhe der jeweiligen Familienbeihilfe freiwillig laufend geleistet wird. In Fällen, in welchen ein geringerer Unterhaltstitel bereits vorliegt, ist der Unterhaltsbedarf des Kindes weit weniger gefährdet, weil der schon festgesetzte Unterhaltsbeitrag bevorschußt werden kann, weil die Dauer eines Unterhaltserhöhungsverfahrens daher in Kauf zu nehmen ist und in besonderen Fällen die Möglichkeit eines Unterhaltsvorschusses

nach § 4 Z 2 UVG besteht. Leistet der unterhaltspflichtige Elternteil aber regelmäßig einen Unterhaltsbeitrag zumindest in Höhe der jeweiligen Familienbeihilfe, dann ist eine unmittelbare Gefährdung der Lebensgrundlage des Kindes nicht gegeben, auch wenn der Unterhaltspflichtige mehr leisten könnte und daher ein Antrag auf Schaffung eines höheren Titels anhängig ist. Es wäre daher im Entwurf des § 382 a EO klarzustellen, daß einstweiliger Unterhalt unter diesen Voraussetzungen nur zu gewähren ist, wenn überhaupt kein Unterhaltstitel besteht und vom unterhaltspflichtigen Elternteil auch kein Unterhaltsbeitrag zumindest in Höhe der jeweiligen Familienbeihilfe freiwillig regelmäßig geleistet wird. Dementsprechend wäre auch die vorgesehene Regelung des § 399 a Abs 1 ~~in~~ Z 1 EO zu fassen.

Wird eine solche einstweilige Verfügung zugleich mit einem Unterhaltsfestsetzungsantrag im Außerstreitverfahren begehrt - dies wird wohl der häufigste Fall sein - so ist auf Grund der Regelungen der §§ 17 und 19 RPflG nicht klar, ob diese besondere einstweilige Verfügung in die Kompetenz des Rechtspflegers in Außerstreitsachen fällt, weil es sich nach allgemeiner Ansicht auch bei der Erlassung von einstweiligen Verfügungen zur Festlegung des einstweiligen Unterhaltes zumindest formell um eine Verfahren nach der Exekutionsordnung handelt. Es müßte daher klargestellt werden, daß im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens auch alle Entscheidungen im Zusammenhang mit einstweiligen Verfügungen im Sinne des § 382 a EO in die Kompetenz des Rechtspflegers in Außerstreitsachen fallen, weil diesbezüglich eine Zweigeleisigkeit zwischen Richter und Rechtspfleger im Pflegschaftsverfahren zu wesentlichen Erschwerungen und Verzögerungen führen würde und daher völlig abzulehnen

- 3 -

wäre.

Die Bezugnahme im Entwurf des § 399 a EO auf § 386 EO ist nicht verständlich, weil die dort getroffenen Regelungen auf eine einstweilige Verfügung im Sinne des § 382 a EO nicht anwendbar sein können. Im Entwurf des § 399 a ~~EO~~ Abs 3 EO sollte es richtig lauten "§ 399 Abs 2 EO gilt sinngemäß", weil es einen § 399 Abs 3 EO nicht gibt.

Zum Entwurf des § 4 Z 5 UVG wäre zweifelsfrei klarzustellen, ob "...innerhalb eines Monats ab Bewilligung der einstweiligen Verfügung..." innerhalb eines Monats ab dem Datum der einstweiligen Verfügung bedeutet. Es wäre aber vorzuziehen, eine Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der einstweiligen Verfügung an den unterhaltspflichtigen Elternteil als Voraussetzung für die Bevorschussung zu normieren, weil die einstweilige Verfügung mit Zustellung wirksam wird und nur so der vorher nicht gehörte unterhaltspflichtige Elternteil überhaupt die sichrer Möglichkeit zur Erfüllung der ihm auferlegten Verpflichtung hat.